

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes und der Thüringer
Indirekteinleiterverordnung
Anhörung gem. §§20 und 21 ThürGO**

Jena, 14.7.02

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bedanken wir uns für die Zusendung der Unterlagen und nehmen zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung:

Leider müssen wir feststellen, dass trotz des nicht abgeschlossenen Verfahrens zur Umsetzung eines UVP Gesetzes auf Landesebene schon betroffene Gesetze geändert werden, so dass wir Ihnen unsere Stellungnahme zum UVP Gesetz als Anlage dieser Stellungnahme mitschicken.

zu §42 Stauanlagen

Wir halten die „Erarbeitung eines Planes“ für alle neuen Stauanlagen für notwendig. Es handelt sich dabei immer um die Änderung des Fließverhaltens eines Gewässers, dass einen äußerst starken Eingriff erfährt. Die vorgeschlagenen Schwellenwerte von 100 000 Kubikmetern bzw. fünf Meter Staumauer sind als zu hoch anzusehen. Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und die sich daraus ergebenden notwendigen Vermeidungsmaßnahmen sind für alle baulichen Anlagen an Gewässern zu erarbeiten.

§50 a) Absatz 2 neue Fassung

Hier wird deutlich, dass die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände zum Thüringer UVP Gesetz ad absurdum geführt wird. Wir hatten die UVP Pflicht für alle Anlagen gefordert. Das heißt, dass immer eine Genehmigung erforderlich ist. Was wir entsprechend an dieser Stelle fordern.

§56 b) Absatz 2 neue Fassung

Auch hier wurde die UVP Pflicht, bzw. die Allgemeine Vorprüfung gefordert (siehe Anhang), sollte im Entwurf des ThürUVP Gesetzes unseren Anregungen gefolgt werden, ist dies hier nachrichtlich zu übernehmen.

§58 Absatz 3 Satz 1 neue Fassung

a) Die Änderung des Punktes Nr. 2 wird von uns abgelehnt. Durch die ständige Neuversiegelung durch Wohnbaustandorte fällt sehr viel Niederschlagswasser an, was somit einfach in die örtlichen Bäche eingeleitet werden kann. Da z.B. entlang der Saale der Baugrund sehr kalkhaltig ist, wird oft die Versickerung als unmöglich bezeichnet, da unterirdische Auswaschungen befürchtet werden. Daher werden derzeit noch Überlegungen angestellt, das anfallende Regenwasser sinnvoll zu nutzen. D.h. die B-Pläne schreiben z.B. Regenwasserzisternen für die Gartenbewässerung vor, zum Teil wird auch über Brauchwasserkreisläufe nachgedacht und somit der sparsame Umgang mit dem Wasser gefördert. Wie groß der hohe Versiegelungsgrad ist, zeigt z.B. in der Gemeinde Jena die Entwässerung des Neubaugebietes in Cospeda in den Bach im Rosental. Dieser Bach wurde seitdem zu einem periodisch stark wasserführenden Fluss mit einer enormen Erosionswirkung. Somit sollte die Regenwasserverwertung auf den Grundstücken Vorrang

vor allen anderen Möglichkeiten haben und die Einleitung in natürliche Fließgewässer ist nicht zu erleichtern. Dies dient nicht zuletzt auch dem Hochwasserschutz.

Statt dessen sollte die Einleitung von Regenwasser aus nicht gewerblichen Flächen zu einem Genehmigungstatbestand erhoben werden, der auch versagt werden kann bei Nichtausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Alternativen auf dem eigenen Grundstück.

b) Die aufhebende Wirkung für Klärschlamm wird abgelehnt. Auch wenn die bisherige Regelung nur ein Versehen war, wird eine Ausbringung von nicht oder nur unzureichend kontrollierbaren Klärschlämmen abgelehnt.

§67 neue Fassung

aa) Da die Definition von „Schädlingen“ nicht geregelt ist, halten wir diese Regelung für nicht tragbar und lehnen diese Änderung ab. Insbesondere der Schutz der Uferbereiche benötigt keine derartige Erweiterung. Vielmehr wäre sicherzustellen, dass die Uferstreifen aus jeglicher anderen Nutzung herauszulösen sind. Dadurch wäre ein ausreichend großer Schutz vor zu befürchtenden Unfällen sichergestellt.

In diesem Sinne wäre der §78 Absatz 3 neu zu fassen.

(3) Der Uferbereich von Gewässern 1. und 2. Ordnung ist zu erhalten, andere Nutzungsformen sind im Sinne des Uferschutzes aufzugeben.

§188b

Bei den vorzulegenden Unterlagen sollte auch der betroffene Wirkraum umgrenzt werden und eine Bestandsbewertung der Schutzgüter des unmittelbaren Wirkraumes vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Bollensdorff

Freistaat Thüringen
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt
c/o Herr Schlicht
PF 102153
99021 Erfurt

Bearbeiter: Christian Bollensdorff
Zeichen: 51-05205/ThürWG

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes und der Thüringer
Indirekteinleiterverordnung
Anhörung gem. §§20 und 21 ThürGGO zu einer Ergänzung des Gesetzentwurfs**

hier: Schreiben vom 10.9.2002 (Ergänzungen)

Jena, 18.9.02

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit begrüßt der NABU Thüringen grundsätzlich den Gedanken, den Hochwasserschutz konkreter im Gesetz festzulegen. Leider bedauern wir es außerordentlich, dass es erst zu Überschwemmungen mit Toten und Millionenschäden kommen muss, damit auch im Freistaat Thüringen über bessere gesetzliche Regelungen nachgedacht wird.

Darüber hinaus bedauern wir es auch außerordentlich, dass die Änderungen so kurzfristig erfolgen.

Die Neuregelungen des §81 Absatz (1) werden begrüßt. Die genannten Verbote sind berechtigt und dringend erforderlich. Leider sind die Bestimmungen zur Ausnahmegenehmigung nicht genau genug definiert. Was ist zum Beispiel unter einer „unwesentlichen“ Beeinträchtigung zu verstehen. Im Einzelfall wird jede Veränderung von unter 100m² als unwesentlich erscheinen, aber nach und nach verschwinden somit die Retentionsräume. So ist z.B. eine Versiegelung als wesentlich zu betrachten. Die Anlage eines Parkplatzes mit Rasengittersteinen wirkt sich ebenso nachteilig aus und kann sich je nach Niederschlagsereignis wesentlich auswirken.

Ein Kriterium, an dem eine Veränderung festgemacht werden kann, ist der Verlust der Eigenschaft des Flusses sich dynamisch entwickeln zu können. Das bedeutet, dass alle Maßnahmen, die sich kurz und langfristig negativ auf die Flusssdynamik auswirken ebenso zu verbieten sind.

Aus diesem Grunde ist ein fünftes Verbot aufzunehmen:

es ist verboten,

5. Fließgewässer in ihren dynamischen Eigenschaften zu beeinträchtigen

Leider bleibt die Regelung zur Wiederherstellung von Rückhalteraum hinter der Regelung des jetzigen §81 zurück, in dem ist ein vollständiger Ausgleich des Verlustes von Rückhalteraum gefordert. Daher sollte die Definition einer „wesentlichen Beeinträchtigung“ aus dem jetzigen ThürWG (§81) als Grundlage für die Formulierung der Ausnahmesituation dienen.

Der NABU könnte sich daher vorstellen, dass der Absatz (2) folgende Form hat:

(2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 kann die Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Die Ausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn im Einzelfall:

1. eine Beeinträchtigung der Gewässergüte nicht zu besorgen ist,
2. das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt,
3. durch das Vorhaben der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
4. der Rückhalteraum im betroffenen Gewässerabschnitt nicht verkleinert wird
5. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
6. der Verwirklichung des Vorhabens auch sonstige Belange des Wasserhaushalts nicht entgegenstehen.

In Absatz 3 ist im letzten Satz einzufügen, dass die nachteiligen Auswirkungen flächenmäßig und funktionell vollständig auszugleichen sind. Aus den Erfahrungen der Regelungen zum Ausgleich von „Eingriffen in Natur und Landschaft“ sollten hier konkretere Vorgaben gemacht werden. Beispielsweise:

„... oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen flächenmäßig und funktionell vollständig ausgeglichen werden können.“

Im Übrigen erhalten wir unsere Einwendungen vom 14.7.2002 aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Bollensdorff